

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens — Drucksachen 8/1567, 8/2535, 8/2568 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 470. Sitzung am 9. März 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Februar 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Gründe

1. **Zu Artikel 1** Nr. 6 a – neu –, Nr. 6 b – neu – (§§ 7 u. a. ArbGG),
Nr. 14 (§ 14 Abs. 4 ArbGG),
Nr. 17 (§ 17 Abs. 3 ArbGG),
Nr. 17 a – neu – (§ 18 Abs. 1, § 36 ArbGG),
Nr. 19 (§ 21 Abs. 5 ArbGG),
Nr. 21 (§ 27 ArbGG),
Nr. 28 a – neu –, Nr. 28 b – neu – (§ 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1 ArbGG),
Nr. 74 (§§ 112, 113, 115 bis 120 ArbGG)

a) Nach Nummer 6 sind folgende neue Nummern 6 a und 6 b einzufügen:

6 a. a) In § 7 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2

Satz 1, § 20 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 35 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „oberste(n) Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständige(n) oberste(n) Landesbehörde“ ersetzt.

b) In § 7 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 35 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „im Benehmen (Einvernehmen) mit der Landesjustizverwaltung“ gestrichen.

6 b. a) In § 7 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 3 und § 43 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Bundesminister für Arbeit“ durch die Worte „zuständige(n) Bundesminister“ ersetzt.

b) In § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 3 werden jeweils die Worte „im Benehmen (Einvernehmen) mit dem Bundesminister der Justiz“ gestrichen.

b) In Nummer 14 (§ 14 Abs. 4 Sätze 1 und 3), Nummer 17 (§ 17 Abs. 3 Satz 1), Nummer 19 (§ 21 Abs. 5 Satz 1) und Nummer 21 (§ 27 Satz 1) sind jeweils die Worte „oberste(n) Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständige(n) oberste(n) Landesbehörde“ zu ersetzen.

- c) In Nummer 14 (§ 14 Abs. 4 Satz 1) sind die Worte im „Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ zu streichen.
- d) In Nummer 14 ist § 14 Abs. 4 Satz 4, in Nummer 17 ist § 17 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.
- e) Nach Nummer 17 ist folgende neue Nummer 17 a einzufügen:
 „17 a. In § 18 Abs. 1 und § 36 werden die Worte „auf Vorschlag der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung“ gestrichen.“
- f) Nach Nummer 28 sind folgende neue Nummer 28 a und 28 b einzufügen:
 „28 a. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt der zuständige Bundesminister; er kann diese Geschäfte auf den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts übertragen.“
 28 b. § 42 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.“
- g) Nummer 74 ist wie folgt zu fassen:
 „74. Die §§ 112, 113, 115 bis 120 werden aufgehoben.“

Begründung zu a) bis g)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Zielsetzung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (BT-Drucksache 8/465) weiter verfolgt. Dem Bund und den Ländern soll es ermöglicht werden, die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit einem alle Gerichtsbarkeiten umfassenden Rechtspflegeministerium zuzuordnen. Die verfassungsrechtlich bedenkliche und verfassungspolitisch unerwünschte Beschränkung der Länder in der Organisation der Gerichtsbarkeiten, die von allen anderen Verfahrensgesetzen abweicht und für die keine sachliche Berechtigung besteht, soll beseitigt werden. Die geltende Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes hat dazu geführt, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit in den Ländern, die sich zur Zusammenfassung der Gerichtsbarkeiten im Justizressort entschlossen haben oder sie anstreben, als einziger Gerichtszweig hiervon ausgeschlossen bleibt. Dies widerspricht den von der Aufgabenstellung her engen Verbindungen zwischen allen Gerichtsbarkeiten und der weitgehenden Gemeinsamkeit ihrer Probleme und könnte auf weitere Sicht eine rechtspolitisch bedenkliche Isolierung der Arbeitsgerichtsbarkeit bewirken. Wie für alle anderen Gerichtszweige sollte es auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit ermöglicht werden, bei dem Minister zu ressortieren, der als vorrangige Aufgabe die Verantwortung für eine unabhängige Rechtspflege im sozialen Rechtsstaat zu tragen hat.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG)

In Nummer 8 Buchstabe d ist § 9 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel.“

Begründung

Die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen es nicht, abweichend von allen anderen Verfahrensordnungen (§ 117 Abs. 2 Nr. 6, § 58 VwGO, § 136 Abs. 1 Nr. 7, § 66 SGG, § 105 Abs. 2 Nr. 6, § 55 FGO) und abweichend von § 142 Abs. 1 Nr. 7, § 60 des vom Koordinierungsausschuß vorgelegten Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung eine Rechtsmittelbelehrung für sämtliche, auch die unbefristet anfechtbaren Entscheidungen vorzuschreiben. Darauf, ob die erweiterte Belehrungspflicht nach dem Gesetzesbeschluß nicht zu einer nennenswerten Mehrbelastung der Gerichte führen würde, kommt es unter diesen Umständen nicht an.

3. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 14 ArbGG)

- a) In Nummer 14 ist § 14 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Durch Gesetz werden angeordnet

- 1. die Errichtung und Aufhebung eines Arbeitsgerichts;
- 2. die Verlegung eines Gerichtssitzes;
- 3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke;
- 4. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1 und 3, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.“

- b) In Nummer 14 sind nach § 14 Abs. 2 folgende neue Absätze 2 a, 2 b und 2 c einzufügen:

„(2 a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. einem Arbeitsgericht für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte einzelne Sachgebiete zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist;
- 2. Kammern des Arbeitsgerichts an anderen Orten zu errichten, sofern die Errichtung auswärtiger Kammern wegen der Größe des Gerichtsbezirks sachdienlich erscheint.

(2 b) Rechtsverordnungen auf Grund des Absatzes 2 a Nr. 1 treffen Regelungen zum Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes

Gericht, sofern die Regelungen zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren zweckmäßig sind und sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll. Rechtsverordnungen auf Grund des Absatzes 2 a Nr. 2 bestimmen den Sitz und den örtlichen Bezirk der Kammer und weisen ihr die zu erledigenden Sachgebiete zu.

(2 c) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 2 a durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."

- c) In Nummer 14 ist § 14 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Bei der Vorbereitung von Regelungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und nach den Absätzen 2 a und 3 sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, zu hören.“

Begründung zu a) bis c)

Die Regelung des Gesetzesbeschlusses in § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5, wonach die dort genannten gerichtsorganisatorischen Maßnahmen einem formellen Gesetz vorbehalten sind, erscheint nicht zweckmäßig.

In der vorgeschlagenen Fassung des § 14 Abs. 2 entfallen als Folge des neuen § 14 Abs. 2 a die Nummern 4 und 5 des Gesetzesbeschlusses und in der bisherigen Nummer 6 die Verweisung auf Nummer 4.

Durch § 14 Abs. 2 a Nr. 1 und 2 in der vorgeschlagenen Fassung werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Maßnahmen zu treffen, für die der Gesetzesbeschluß in § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 eine Regelung in der Form eines Gesetzes verlangt. Ein formelles Gesetz ist für diese Maßnahmen, die gegenüber den in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzesbeschlusses genannten von untergeordneter Bedeutung sind, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten (vgl. BVerfGE 2, 307).

Die Regelung durch Rechtsverordnung ist einfacher, zweckmäßiger und entlastet den Gesetzgeber. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde sie deshalb dem Verordnungsgeber übertragen (vgl. u. a. § 58 Abs. 1, § 74 c Abs. 1, § 74 d Abs. 1, § 78 Abs. 1, § 78 a Abs. 2, § 121 Abs. 3 GVG; § 89 Abs. 1 GWB; § 27 Abs. 2 UWG; § 105 Abs. 1 bis 3 UrhG; § 51 Abs. 2 PatG). Daran hat der Gesetzgeber auch in den letzten Reformgesetzen festgehalten (vgl. u. a. § 23 c GVG i. d. F. des 1. EheRG, § 689 Abs. 3 ZPO i. d. F. der Vereinfachungsnovelle, § 14 Abs. 2 AGB-G). Für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit sollte davon nicht abgewichen werden.

§ 14 Abs. 2 b Satz 1 in der vorgeschlagenen Fassung entspricht inhaltlich § 14 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzesbeschlusses, soweit sich diese Bestimmung des Gesetzesbeschlusses auf § 14 Abs. 2

Nr. 4 des Gesetzesbeschlusses bezieht. Er ermöglicht den Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Überleitungsbestimmungen zu treffen.

§ 14 Abs. 2 b in der vorgeschlagenen Fassung trifft nähere Bestimmungen über den Inhalt der Rechtsverordnung bei der Errichtung von auswärtigen Kammern. Diese Regelung erscheint erforderlich, weil für die Rechtsuchenden der Terminort eines sie betreffenden Rechtsstreits vorausehbar sein muß.

§ 14 Abs. 2 c in der vorgeschlagenen Fassung ermächtigt die Landesregierungen zur Weiterübertragung der Ermächtigung.

Bei § 14 Abs. 5 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 17 Abs. 2 ArbGG)

In Nummer 17 Buchstabe b ist § 17 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern Fachkammern bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch Rechtsverordnung auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, sofern die Erstreckung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. § 14 Abs. 2 b Satz 1 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Die Neufassung ist zur Bestimmung von Zweck und Ausmaß der Ermächtigungen (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG) erforderlich.

Durch die Verweisung auf § 14 Abs. 2 b Satz 1 wird darauf hingewiesen, daß auch hier Regelungen über den Übergang anhängiger Verfahren in Betracht kommen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 37, 44 Buchstabe d (§ 55 Abs. 1 bis 4, § 64 Abs. 7 ArbGG)

- a) Nummer 37 ist wie folgt zu fassen:

„37. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Alleinentscheidung
durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende entscheidet allein

1. über die Verweisung des Rechtsstreits wegen örtlicher Unzuständigkeit;
2. über die Aussetzung des Verfahrens;

3. bei Zurücknahme der Klage;
4. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
5. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs;
6. bei Säumnis einer Partei;
7. bei Säumnis beider Parteien;
8. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a der Zivilprozeßordnung;
9. im Armenrechtsverfahren;
10. über die Art einer angeordneten Sicherheitsleistung;
11. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
12. über den Wert des Streitgegenstandes.

(2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 9 bis 12 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Dies gilt mit Zustimmung der Parteien auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 8.

(3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn in der Verhandlung, die sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließt, eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluß erlassen, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
2. die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;
3. die Einholung amtlicher Auskünfte.

Der Beweisbeschluß kann vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden."

- b) In Nummer 44 Buchstabe d ist das Zitat „§§ 56 bis 59," zu ersetzen durch das Zitat „55 Abs. 1, 2 und 4, §§ 56 bis 59,".

Begründung zu a) und b)

Die vorgeschlagene Fassung entspricht der Fassung des Regierungsentwurfs. Auf diese Weise kann das Verfahren in der Praxis merklich beschleunigt werden. Die Einflußnahme der ehrenamtlichen Richter erleidet dadurch praktisch keine Einbuße.

Im übrigen Folgeänderung in § 64 Abs. 7 (neu).

6. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b (§ 64 Abs. 2 ArbGG)

In Nummer 44 Buchstabe b ist § 64 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Streitigkeiten kann die Berufung nur eingelegt werden, wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 DM übersteigt.“

Begründung

Die Heraufsetzung der Rechtsmittelgrenze auf 1000 DM ist zur Entlastung der Landesarbeitsgerichte dringend erforderlich und entspricht einer praktischen Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse seit 1953.

7. Zu Artikel 1 Nr. 45, 52 und 69 (§ 66 Abs. 1, §§ 76 und 96 a ArbGG)

- a) In Nummer 45 ist § 66 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je einen Monat.“

- b) In Nummer 52 sind in § 76 Abs. 1 Satz 2 die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ zu ersetzen.

- c) In Nummer 69 sind in § 96 a Abs. 1 Satz 2 die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ zu ersetzen.

Begründung

Zu a)

Der Gesetzesbeschluß hat auch das Ziel, zu einer Vereinheitlichung der verfahrensrechtlichen Vorschriften der verschiedenen Gerichtsbarkeiten beizutragen. Mit der Verlängerung der Berufungsfrist und der Berufungsbegründungsfrist auf je einen Monat wollte deshalb der Regierungsentwurf das Arbeitsgerichtsgesetz insoweit an §§ 516, 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO anpassen.

Daran sollte festgehalten werden. Die Bundesregierung hatte zur Begründung auch darauf hingewiesen, daß sich die bisherige Zwei-Wochen-Frist in der Praxis vielfach als zu kurz erwiesen habe. Die Verlängerung der Frist sei geeignet, manche wegen der bisherigen kurzen Frist übereilt eingelegte Berufung zu verhindern. Die verlängerte Begründungsfrist sei einer verbesserten Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienlich.

Zu b) und c)

Die Frist für den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision bzw. der Sprungrechtsbeschwerde ist der Berufungsfrist bzw. der Beschwerdefrist im Beschlußverfahren anzugleichen und dementsprechend ebenfalls auf einen Monat zu bemessen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 56 (§ 83 Abs. 2 Satz 2 ArbGG)

In Nummer 56 ist in § 83 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Von dem für alle Verfahrensordnungen geltenden Grundsatz, daß Zeuge nur ein am Verfahren nicht beteiligter Dritter sein kann, sollte auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht abgewichen werden. Besonderheiten des Beschlußverfahrens, die es rechtfertigen könnten, einen Verfahrensbeteiligten dem Zeugniszwang sowie der Strafandrohung des § 153 StGB auszusetzen, sind nicht erforderlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 65 Buchstabe a (§ 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG)

In Nummer 65 Buchstabe a ist in § 92 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 72 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Die in § 72 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe b) für das Revisionsverfahren eingeführte Bindung des Bundesarbeitsgerichts an die Zulassung des Rechtsmittels durch das Landesarbeitsgericht sollte auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gelten.

